

**4. Abwasserbeseitigung Langenburg**

Az. 700.3

hier: a) **Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum  
01.01.2021 bis 31.12.2023**

b) **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Langenburg, die Gebührenkalkulation „Abwasser“ für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 sowie die Beschlussvorlage „Gebührenkalkulation Abwasser“ sind dieser Beratungsunterlage beigelegt.

Die vom Gemeinderat am 24.11.2020 beschlossene Vergabe der technischen Betriebsführung der Kläranlage an RBS wave GmbH ist in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Herr Bormann von Allevo Kommunalberatung wird in der Sitzung anwesend sein, die Gebührenkalkulation und die Ermessensentscheidungen erläutern, die der Gemeinderat diesbezüglich zu treffen hat, sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Beschlussvorlage „Gebührenkalkulation Abwasser“ zu und beschließt die beiliegende Änderungssatzung.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Langenburg**

Auf Grund von § 45b Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenburg am 22.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Langenburg beschlossen:

**§ 1**

§ 38 (2) wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr dient zur Finanzierung eines Teils der verbrauchsunabhängigen (fixen) Kosten der Schmutzwasserentsorgung. Sie wird gestaffelt nach der Größe der Wasserzähler (Hauptzähler) erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5 / Q <sub>3</sub> 4	3,55 €/Monat	QN 6 / Q <sub>3</sub> 10	8,87 €/Monat
QN 10 / Q <sub>3</sub> 16	14,20 €/Monat	QN 15 / Q <sub>3</sub> 25	22,19 €/Monat
QN 40 / Q <sub>3</sub> 63	55,92 €/Monat		

Für jeden Anschlussnehmer entsteht die Grundgebühr einmal pro Hauptanschluss für den Frischwasserbezug.

**§ 2**

§ 42 (1, 2 und 3) wird wie folgt geändert:

§ 42 (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,61 €

§ 42 (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 0,42 € und vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 0,40 €.

§ 42 (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> 3,61 Euro

**§ 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 22.12.2020

gez. Wolfgang Class, Bürgermeister